

## Netzzugangsentgelte Strom

**Vorläufiges Preisblatt für den Netzzugang Strom**  
(Stand: 15.10.2025, voraussichtlich gültig ab 01.01.2026)

der  
Stadtwerke Ilmenau GmbH

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2026) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die Stadtwerke Ilmenau GmbH weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2026 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2025 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2026 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2025 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2026 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem					
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer				
	≤ = 2.500 h/a *)		>2.500 h/a *)		
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	
	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]	[€ pro kWa]	[ct pro kWh]	
Mittelspannung	12,50 / <b>14,88</b>	7,01 / <b>8,34</b>	179,46 / <b>213,56</b>	0,33 / <b>0,39</b>	
Umspannung zur Niederspannung	17,79 / <b>21,17</b>	8,51 / <b>10,13</b>	204,16 / <b>242,95</b>	1,05 / <b>1,25</b>	
Niederspannung	21,95 / <b>26,12</b>	9,85 / <b>11,72</b>	229,16 / <b>272,70</b>	1,56 / <b>1,86</b>	

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

### Monatsleistungspreissystem

Entnahmenetzebene		
	Leistungspreis [€ pro kW/Monat]	Arbeitspreis [ct pro kWh]
Mittelspannung	29,91 / <b>35,59</b>	0,33 / <b>0,39</b>
Umspannung zur Niederspannung	34,03 / <b>40,50</b>	1,05 / <b>1,25</b>
Niederspannung	38,19 / <b>45,45</b>	1,56 / <b>1,86</b>

\*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

### Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung (Entnahmestellen mit Standardlastprofil)

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Kleinkunden	75,00 / <b>89,25</b>	5,05 / <b>6,01</b>

### Netznutzungsentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€ pro a]	[ct pro kWh]
Speicherheizungskunden	-	2,93 / <b>3,49</b>
Elektro-Wärmepumpen	-	2,93 / <b>3,49</b>
Ladesäulen	-	2,93 / <b>3,49</b>

**Tarifzeiten:** Hochtarifzeit (HT) : die gesamte übrige Zeit, die nicht NT-Zeit ist

Niedertarifzeit (NT) : Mo. bis Fr. 00:00 Uhr bis 06:00 und 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Sa. 00:00 Uhr bis 06:00 und 13:00 Uhr bis 24:00 Uhr

So. 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

**Sperrzeiten für unterbrechbare Entnahmestellen:**

Mo. bis Fr. 10:45 Uhr bis 12:30 Uhr

Mo. bis Fr. 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt.

Verbraucher	Modul 1	Modul 2
	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.	Prozentuale Arbeitspreisreduzierung Spez. AP in Ct/kWh
SLP in NS	105,09 / <b>125,06</b>	2,02 / <b>2,40</b>

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen

Verbraucher	Modul 1
	Pauschale Netzentgeltreduzierung €/Stk.
RLM in MS-NS oder NS	105,09 / <b>125,06</b>

Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP sowie für RLM der gleiche.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktlokation abrechnen (**Modul 3**). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems.

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

<b>Tarifstufe</b>	<b>Modul 3</b> Arbeitspreis ct/kWh
Hochlasttarifstufe	<b>6,26 / 7,45</b>
Standardlasttarifstufe	<b>5,05 / 6,01</b>
Niedriglasttarifstufe	<b>1,44 / 1,72</b>

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

<b>Modul 3</b> Quartale	1. Quartal (01.01 – 31.03)	2. Quartal (01.04 – 30.06)	3. Quartal (01.07 – 30.09)	4. Quartal (01.10 – 31.12)
Hochlastzeitfenster	08:45 - 13:30 17:00 - 18:45			
Standardlastzeitfenster	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00	00:00 - 01:15 04:30 - 08:45 13:30 - 17:00 18:45 - 00:00
Niedriglastzeitfenster	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30	01:15 - 04:30



## Konzessionsabgaben und Umlagen

Hinweis: Die Übertragungsnetzbetreiber haben zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorläufigen Netzzugangsentgelte 2026 die KWK-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage, die § 19 StromNEV-Umlage und auch die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV noch nicht veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Ende Oktober 2025 erfolgen.

### Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

<b>Belieferung von:</b>	<b>ct/kWh</b>
Sondervertragskunden	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61 / <b>0,73</b>
Tarifkunden keine Schwachlast	1,59 / <b>1,89</b>

### Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
Alle Letztverbraucher	noch offen

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

### Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
Alle Letztverbraucher	noch offen

Letztverbraucher, bei denen die EEG-Umlage gemäß § 63 Nr. 1 i.V.m. § 64 EEG begrenzt ist, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen in Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) wird eine gesonderte KWKG-Umlage erhoben.

## § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

<b>Kategorie</b>	<b>ct/kWh</b>
A` , B` , C` (<= 1.000.000 kWh/a)	noch offen
B` -Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	noch offen
C` -Anteil (>1.000.000 kWh/a)**	noch offen

\*\*Gilt für Letztverbraucher des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen (Begriffsbestimmung nach EEG), deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben (§ 26 Absatz 2 und 3 KWKG 2016 a.F.).

## Entgelte für Messstellenbetrieb und Datenbereitstellung

<b>Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung</b>	
<b>Messebene</b>	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Mittelspannung	281,00 / <b>334,39</b>
Niederspannung	288,00 / <b>342,72</b>
Wandler Mittelspannung	230,00 / <b>273,70</b>
Wandler Niederspannung	25,00 / <b>29,75</b>

<b>Netzkunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung in Niederspannung</b>	
<b>Verrechnungspreise</b>	Messstellenbetrieb [€ pro a]
Einrichtungszähler Eintarif	10,00 / <b>11,90</b>
Einrichtungszähler Doppeltarif	23,80 / <b>28,32</b>
Zweirichtungszähler Doppeltarif	23,80 / <b>28,32</b>
Elektronischer Zähler	15,91 / <b>18,93</b>
Mehrtarifzähler	30,00 / <b>35,70</b>
Prepaymentzähler	93,00 / <b>110,67</b>
<b>Zusatzausstattung</b>	
Wandlersatz	25,00 / <b>29,75</b>
Schaltgerät	7,00 / <b>8,33</b>

<b>Sonderleistungen</b>	
GSM-Modem	120,00 € / <b>142,80 €</b> / Jahr
Bereitstellung SIM-Karte mit Flatrate zur Datenübertragung	171,00 € / <b>203,49 €</b> / Jahr